

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

| | | | | | | |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| Einführung | Rechtslage | Lebensbereiche | Aussergerichtliche Streitbeilegung | Informationen an die Beratungsstellen | Begrifflichkeiten und Literatur | |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|--|

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtslage

Strafrecht

Unentgeltliche Rechtspflege

Glossar (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d436.html>)

Glossar

Verfahrensleitung

Art. 61 ff. StPO

Der Begriff Verfahrensleitung bezeichnet:

- die Personen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt des Verfahrens für die Verfahrensleitung zuständig sind oder
- die Aufgaben und Tätigkeiten, die diesen Personen zukommen, d. h. vor allem die Anordnungen, die eine geordnete Durchführung von Verfahren und Verhandlungen gewährleisten.

Je nach Verfahrensphase und Schweregrad der Straftat sind unterschiedliche Behörden für die Verfahrensleitung zuständig.

Geschädigte Person

Art. 115 StPO

Als geschädigt gelten Personen, die Träger eines durch die betreffende Strafbestimmung geschützten Rechtsguts sind, sowie Personen, deren private Interessen durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzt wurden.

Zwischen der Verletzung und der strafbaren Handlung muss ein direkter Kausalzusammenhang bestehen. Ausserdem muss die Verletzung einen bestimmten Schweregrad aufweisen, der objektiv bestimmbar ist und nicht vom persönlichen und subjektiven Empfinden der geschädigten Person abhängt.

Wenn in erster Linie öffentliche Interessen (vgl. BGer 1B_489/2011, E. 2.1; BGE 138 IV 258, E. 2.2–2.4) verletzt werden, so gilt eine Person nur dann als geschädigt, wenn die Beeinträchtigung ihrer privaten Interessen die unmittelbare Folge der strafbaren Handlung ist.

(MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, S. 365–367)

Opfer

Art. 116 Absatz 1 StPO

Als Opfer gilt jede geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Es handelt sich um natürliche Personen.

JEANNERET definiert das Opfer als eine spezifische Geschädigtenkategorie, der nebst den Verfahrensrechten als Geschädigte noch weitere besondere Rechte gemäss Artikel 117 StPO zustehen. (Jeanneret, S. 166)